

## Signalwerker

### 1. Voraussetzungen für die Ausbildung

#### 1.1. Für mechanische Sicherungsanlagen

- Facharbeiter für einen metallverarbeitenden oder elektrotechnischen Beruf mit mindestens dreijähriger praktischer Berufserfahrung.

#### 1.2. Für elektromechanische und elektrische Sicherungsanlagen sowie elektrische Wegübergangssicherungsanlagen

- Facharbeiter für einen elektrotechnischen Beruf mit mindestens dreijähriger praktischer Berufserfahrung.

### 2. Praktische und theoretische Ausbildung

#### 2.1. Die praktische Ausbildung hat in einer entsprechenden Dienststelle der Deutschen Reichsbahn oder in einem geeigneten volkseigenen Betrieb zu erfolgen und soll in der Regel zwei bis vier Wochen betragen.

#### 2.2. Die theoretische Ausbildung zum Erwerb von Betriebslizenzen gemäß der Allgemeinen Vorschriften für Sicherungsanlagen erfolgt in Lehrgängen an einer Bildungseinrichtung.

### 3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Signalwerker muß für seinen Tätigkeitsbereich

- Einrichtung, Zweck und Wirkungsweise der einzelnen Bauelemente kennen,
- Lage-, Verschuß- und Schaltpläne lesen können,
- Kenntnisse über Meß- und Prüfgeräte sowie Meßmethoden und deren Anwendung besitzen,
- Einbau-, Fertigungs- und Sondervorschriften für Sicherungsanlagen, Vorschriften für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen und die Rechtsvorschriften und Dienstvorschriften für den Betriebsdienst der Anschlußbahnen und ggf. der Deutschen Reichsbahn beherrschen.

### 4. Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn.

### 5. Hinweise

#### 5.1. Für das Erteilen der Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Sicherungsanlagen ist der Anschlußbahnleiter verantwortlich. Die Berechtigung ist in schriftlicher Form zu erteilen.

#### 5.2. Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung für Werkbahnsicherungsanlagen der Braunkohlenindustrie können für den Einsatz im Anschlußbahnbereich zugelassen werden.

- 5.3. Sind Abhängigkeiten zwischen den Sicherungsanlagen der Anschlußbahn und der Deutschen Reichsbahn vorhanden, ist vor Erteilung der Berechtigung gemäß Abschn. 5.1. eine örtliche Einweisung durch einen entsprechenden Vertreter der Deutschen Reichsbahn erforderlich.